Az: 020-45-50

**Neufassung der Nürnberg-Pass-Satzung, Änderung des Verfahrens bei der Ausstellung**
**hier: Anmeldung zur Tagesordnung der Sitzung des Sozialausschusses am 14.07.2005**

I. Ref. II wurde der Entwurf einer Anmeldung zur Tagesordnung der Sitzung des Sozialausschusses am 14.07.2005 bzgl. der Neufassung der Nürnberg-Pass-Satzung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Zur Sachverhaltsdarstellung wird wie folgt Stellung genommen:

**1. Anlass der Neufassung**

Mit dem Außer-Kraft-Treten des Bundessozialhilfegesetzes zum 31.12.2004 und dem In-Kraft-Treten des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches und des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuch zum 01.01.2005 ist es erforderlich geworden, die Voraussetzungen für die Ausstellung des Nürnberg-Passes neu zu regeln und damit die Satzung für den Nürnberg-Pass entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang ist dabei über die beiden Grundsatzfragen zu entscheiden, ob auch die Empfänger von Arbeitslosengeld II und von Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum berechtigten Personenkreis gehören sollen und die Art des Verfahrens der Vergabe geändert werden sollte.

**2. Bisher berechtigter Personenkreis**

a. Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes,
b. Empfänger von Arbeitslosenhilfe,
c. Personen, deren anrechenbares Einkommen den 110%igen Bedarfssatz nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt (sog. „Minderbemittelte"),
d. Heimbewohner, die Anspruch auf den Barbetrag zur persönlichen Verfügung gemäß § 21 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (sog. Taschengeld) haben,
e. nicht getrennt lebende Ehegatten der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen,
f. im elterlichen Haushalt lebende unverheiratete Kinder, wenn ihr anrechenbares Einkommen den 110%igen Bedarfssatz nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes (ohne Miete) nicht übersteigt und die Eltern dem in den Nummern 1 bis 3 genannten Personenkreis angehören,
g. Pflegekinder, die Pflegegeld nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundesozialhilfegesetz erhalten sowie Empfänger von Geldleistungen zum

Lebensunterhalt nach den §§ 19, 34 und 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

h. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Weiter wurde der Nürnberg-Pass an Spätaussiedler, ihren Ehegatten und Abkömmlingen im Sinne des § 7 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz sowie ihren Familienangehörigen im Sinne des § 8 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz, Insassen der Justizvollzugsanstalt Nürnberg, denen Ausgang oder Urlaub gewährt wird, Bewohnern des Internats von Rehabilitationseinrichtungen oder gleichartigen Einrichtungen (auch sog. Externen) ausgestellt.

**3. Vorgeschlagener Personenkreis im Entwurf zur Änderung der Satzung**

Bei den Personenkreisen, die Anspruch auf laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit nach den Kapiteln 3 und 4 des SGB XII haben, ist gegenüber den bisherigen Regelungen keine Änderung eingetreten. Entsprechendes gilt für die Bewohner stationärer Einrichtungen, die Anspruch auf den Barbetrag haben, bei den Empfängern von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge, bei den Pflegekindern sowie bei den Empfängern von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Insofern beabsichtigt Ref. V die Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

Minderbemittelte i.S.v § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Nürnberg-Pass-Satzung a.F. hingegen sollen nach Auffassung von Ref. V nicht mehr in den Personenkreis einbezogen werden, dem der Nürnberg-Pass auszustellen ist. Dem Herausnehmen dieses Berechtigtenkreises aus Kosteneinsparungsgesichtspunkten wird sich das Finanzreferat nicht verschließen. Die Begründung von Ref. V diesbezüglich erscheint auf den ersten Blick plausibel. Künftig entstehen nach Angaben von Ref. V höhere Personalkosten, wenn Minderbemittelte einbezogen werden, da komplizierte Einzelberechnungen erforderlich würden.

Entgegen der Ansicht von Ref. V sollten auch Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Unterabschnitten 1 und 2 des Zweiten Abschnitts des Kapitels 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Empfänger) nach Auffassung des Finanzreferates nicht zum berechtigten Personenkreis zählen.

Nach den Neuregelungen von Hartz IV obliegt die Trägerschaft der Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Empfänger der Bundesagentur für Arbeit. Angesichts der schlechten Haushaltslage der Stadt Nürnberg stellt sich die Frage, ob die Stadt es sich leisten kann, den Kreis

der Berechtigten insoweit beizubehalten, als dass sie einem Personenkreis weiterhin Vergünstigungen gewährt, der angesichts der gesetzlichen Änderung nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen. Ziel der Neuregelungen von Hartz IV war gerade eine Entlastung der Kommunen. Sicher ist die Gewährung des Nürnberg-Passes auch für Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Empfänger eine gute Möglichkeit, um dem genannten Personenkreis die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Dennoch ist dies Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit geworden, dies sicher zu stellen. Es stellt sich die Frage, wie lange sich die Stadt Nürnberg Zusatzleistungen und Vergünstigungen dieser Art noch leisten kann. Im übrigen verweist das Finanzreferat auf den Vergleich zu anderen größeren deutschen Städten, der gezeigt hat, dass andere Städte Deutschlands sich Vergünstigungen an einen Personenkreis, der nicht ihrem Zuständigkeitsbereich unterfällt, nicht mehr leisten. So zählt z. B. die Stadt Köln die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II überhaupt nicht mehr zum begünstigten Personenkreis.

**4. Antragsverfahren bei Ausstellung des Nürnberg-Passes**

Von den insgesamt rund 33. bis 34.000 Personen, die in den letzten Jahren über den Nürnberg-Pass verfügten, (wobei zu beachten ist, dass Kindern unter 4 Jahren kein Nürnberg-Pass ausgestellt wurde, weil diese noch nicht gebührenpflichtig sind) wurde rund 23.000 Berechtigten aufgrund ihres laufenden Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG oder von (Kinder-) Pflegegeld nach dem BSHG bzw. nach dem SGB VIII jeweils im Juli eines Jahres von Amts wegen - also ohne förmliche Antragstellung - über die Datenverarbeitung ein Nürnberg-Pass ausgedruckt und zugestellt. Allen übrigen Personen, die nicht zum vorgenannten Kreis gehören, wurde der Nürnberg-Pass aufgrund eines besonderen Antrags (insgesamt10.963) von den zuständigen Außenstellen des Sozialamtes bzw. vom Ökumenischen Arbeitslosenzentrum an Empfänger von Arbeitslosenhilfe oder vom Jugendamt an Pflegekinder sowie vom Sozialdienst der JVA Nürnberg ausgestellt. Dieser Personenkreis setzte sich z.B. im November 2003 aus Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegekinder (5.792), Empfänger von Arbeitslosenhilfe (2.261), Minderbemittelte (2.631), Heimbewohner mit Anspruch auf den Barbetrag (45), Spätaussiedler (soweit nicht bereits unter die vorstehenden Personenkreise fallend) 4, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (230) zusammen.

Das bisherige Verfahren der Ausstellung eines Großteils der Nürnberg-Pässe durch Zusendung an die Berechtigten in einer jährlichen Sonderaktion, ist seit 01.01.2005 bei den Empfängern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nicht mehr möglich, weil die Stadt Nürnberg nicht über die notwendigen Daten verfügt und von der Bundesagentur für Arbeit die Daten für die Ausstellung eines Nürnberg-Passes, also einer freiwilligen Leistung der

Kommune, aus Datenschutzgründen nicht zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen kommt daher zukünftig nur noch die Ausstellung des Nürnberg-Passes auf Antrag in Betracht, was zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde.

Das Finanzreferat wendet sich grundsätzlich nicht gegen ein Antragsverfahren. Ziel muss sein, das Antragsverfahren so einfach wie möglich zu gestalten, um den erforderlichen Verwaltungsaufwand bei der Menge der grundsätzlich Anspruchsberechtigten so niedrig wie möglich zu halten. Ob die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle im Stadtgebiet Nürnberg mit den damit verbundenen Kosten notwendig ist, kann mit dem vorgelegten Zahlenmaterial nicht abschließend entschieden werden. Genauere Berechnungen sind hierfür vorzulegen.

Die Notwendigkeit der Einstellung neuer Arbeitskräfte und die damit verbundenen Mehraufwendungen für Personalkosten ist seitens des Finanzreferates derzeit nicht ersichtlich.

II. **Ref. V** z.w.V.

Nürnberg, 13.06.2005
Finanzreferat

(2681)

Abdruck an:

a) Stk
b) OrgA